

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;  
Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Buxachmündung in die Iller bei Grundstück Fl.Nr. 1211/147 der Gemarkung Buxheim, Iller Fluss-km 47,9, durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Regierungspräsidium Tübingen**

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Freistaats Bayern und des Landes Baden-Württemberg, vom 07.05.2019 auf wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Buxachmündung in die Iller bei Grundstück Fl.Nr. 1211/147 der Gemarkung Buxheim, Iller Fluss-km 47,9, ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass sich das Vorhaben in einem biotopkartierten Bereich befindet (Nr. 2.3.7 der Anlage 3) und somit eine besondere örtliche Gegebenheit im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit war gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG eine Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, vorzunehmen. Die Überprüfung ergab, dass das Vorhaben keine solchen negativen Umweltauswirkungen nach sich zieht; es bedarf folglich keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Buxachmündung in die Iller bei Grundstück Fl.Nr. 1211/147 der Gemarkung Buxheim, Iller Fluss-km 47,9, durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Regierungspräsidium Tübingen, nach den Unterlagen des Freistaats Bayern bzw. des Landes Baden-Württemberg, vom 07.05.2019, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 04.06.2019  
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann  
Abteilungsleiter

